FRANZISKUS BAER

Staatliche Steuerung durch Nudging im Lichte der Grundrechte

Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht 61

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 61



Franziskus Baer

Staatliche Steuerung durch Nudging im Lichte der Grundrechte

Mohr Siebeck

Franziskus Baer, geboren 1990; Studium der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Staats-, Verwaltungs- und Steuerrecht der Freien Universität Berlin; 2021 Promotion (FU Berlin); Rechtsreferendariat am Kammergericht; Referent im Bundesministerium der Justiz.

ISBN 978-3-16-161267-1/ eISBN 978-3-16-161268-8 DOI 10.1628/978-3-16-161268-8

ISSN 1867-8912 / eISSN 2568-745X (Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die Freie Universität Berlin hat die vorliegende Arbeit im Wintersemester 2020/2021 als Dissertation angenommen. Sie wurde im Dezember 2020 fertiggestellt. Später erschienene Literatur konnte für die Drucklegung nur noch vereinzelt berücksichtigt werden.

Die Arbeit entstand während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl meines Doktorvaters, Prof. Dr. Markus Heintzen. Ihm gilt zunächst mein herzlicher Dank. Sein Rat, seine Unterstützung und stete Gesprächsbereitschaft sowie die Gewährung größtmöglichen wissenschaftlichen Freiraums haben die Entstehung der Arbeit ermöglicht und geprägt.

Prof. Dr. Johanna Wolff danke ich für wertvolle Gespräche und Anregungen sowie für die zügige Zweitbegutachtung der Arbeit.

Der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung danke ich für das Gewähren eines großzügigen Druckkostenzuschusses.

Die Entstehung der Arbeit wurde von zahlreichen Freundinnen und Freunden sowie Kolleginnen und Kollegen begleitet, denen ich zu Dank verpflichtet bin. Besonders hervorheben möchte ich Malte Büschen und Dr. Mariamo Ilal, die Teile des Manuskripts der Arbeit sorgsam und kritisch gelesen haben. Insbesondere Anne Diestelhorst, Dr. Jan-Ole Alpha und Dr. Lena Riemer haben die gemeinsame Promotions- und Arbeitszeit an der Freien Universität enorm bereichert.

Der größte Dank gebührt Juli für all ihre Unterstützung und Nachsicht während der Entstehungszeit dieser Arbeit. Von ganzem Herzen danke ich schließlich meinen Eltern, die mich stets bedingungslos unterstützt haben.

Berlin, im Mai 2022

Franziskus Baer

Inhaltsverzeichnis

Vo	rwort	V
Ab	kürzungsverzeichnis	XVII
Eir	nleitung	1
§ 1	Nudging – "sanfte" Verhaltenssteuerung	1
§ 2	Nudging im medialen Diskurs und in der Literatur	5
§ 3	Fragestellung und Gang der Untersuchung	7
1. I	Kapitel: Nudges als staatliches Steuerungsinstrument	11
§ 1	Steuerung durch den Staat	11
A.	Der Steuerungsbegriff	11
В.	Steuerung durch Recht	12
	I. Die Rolle des Rechts im steuernden Staat	12
_	II. Recht aus der Steuerungsperspektive	14
C.	Zur Notwendigkeit der Einbeziehung außerjuristischen	10
	Steuerungswissens über menschliches Verhalten	19
	I. Die Notwendigkeit von Steuerungswissen	19
	II. Die Sozialwissenschaften als Quelle – Ökonomik und Verhaltensökonomik	20
§ 2		24
A.	Ansätze der Klassifizierung	24
B.	Ordnungsrechtliche Instrumente	26
C.	Steuerungsinstrumente jenseits von Befehl und Zwang	28
	I. Anreize	30
	 Der Anreizbegriff Ökonomische Anreize 	30
	3. Sonstige Anreize	31 33
	II. Kooperative Instrumente	33 34
	III. Steuerungsinstrumente ohne Vorteils-	54
	oder Nachteilsanknünfung	34

	1.	Staatliches Informationshandeln	34
		a) Typenvielfalt staatlichen Informationshandelns	34
		b) Die Ebenen der Wissensvermittlung, Überzeugung	
		und nicht-rationalen Verhaltensbeeinflussung	37
	2.	Nudging – gezielte Veränderung von	
		Entscheidungsarchitekturen	38
c 2	A 7. 1.		20
-		ing – verhaltenswissenschaftliche Grundlagen und Begriff	39
A.		rrechtliche Grundlagen	39
		r Homo oeconomicus und die Annahme	4.0
		ionalen Verhaltens	40
	1.	Grundannahmen des Modells	40
	2.	Übernahme des Modells in anderen	
		Wissenschaftsdisziplinen und Kritik	42
		n der begrenzten Rationalität zur Verhaltensökonomik und	
		haltensökonomischen Analyse des Rechts	45
		Vesentliche Erkenntnisse der Verhaltensökonomik – von	
		uristiken und Verzerrungen	47
	1.	Urteilsfehler	48
		a) Rückschaufehler	48
		b) Verfügbarkeitsheuristik	49
		c) Selbstüberschätzung und überzogener Optimismus	49
		d) Bestätigungsfehler	50
	2.	Anomalien auf der Entscheidungsebene	50
		a) Besitzeffekt	51
		b) Tendenz zum Status quo und <i>Default-</i> Effekt	52
		c) Framing	53
		d) Anchoring	54
	3.	Begrenztes Eigeninteresse	55
	4.	Begrenzte Willenskraft	55
		as Zwei-Prozesse-Modell	57
	V. Fo	lgerungen und Kritik	59
	1.	Kritik an der Verhaltensökonomik	59
	2.	Auswirkungen für die Rechtswissenschaft	61
В.		ltensökonomisch informierte Rechtsetzung	
	und R	Rechtspolitik	65
		s Aufgreifen verhaltensökonomischer Erkenntnisse im	
	Ra	hmen von Gesetzgebung und Verwaltung	65
	II. Pa	ternalismus als Antwort auf begrenzte Rationalität?	67
	1.		68
	2.	Liberaler Paternalismus	70
		a) Gawährlaistung von Wahlfraihait	71

	Inhaltsverzeichnis	IX
	b) Beeinflussung zum Treffen "besserer"	
	Entscheidungen	72
	c) Steuerungsmittel des liberalen Paternalismus	76
	3. Begründungsansätze und Ziele des verhaltenswissenschaftlich informierten Paternalismus	77
	a) Der liberale Paternalismus als	/ /
	rechtspolitisches Konzept	77
	b) Zielstellungen verhaltenswissenschaftlich informierten	, ,
	Staatshandelns jenseits des liberalen Paternalismus	80
	III. Zwischenfazit zu verhaltensökonomisch informierter	00
	Rechtsetzung und Paternalismus	83
C.	Nudging als verhaltenswissenschaftlich	-
	informiertes Instrument	84
	I. Der Nudging-Begriff – notwendige Konkretisierung und	
	mögliche Begrenzung	84
	1. Der Ausgangspunkt: Nudging als Nicht-Verbot/Gebot	
	und Nicht-Anreiz	85
	2. Nudging als Instrument zur	
	gezielten Entscheidungsbeeinflussung	86
	3. Nudging <i>Humans</i> – das (Aus-)Nutzen von Anomalien des	
	Entscheidungsverhaltens als	
	zentrales Definitionselement	87
	II. Wirkungslogik und Wirkungsweisen des Nudgings	88
	1. Willensbeeinflussende Wirkung	89
	2. Die zeitliche Dimension der Wirkungen	90
	 Nudging als <i>Debiasing</i>, <i>Rebiasing</i> und <i>Biasing</i> Nudging als verdeckte, unreflektierte Beeinflussung? 	94 96
	4. Nudging als verdeckte, unreflektierte Beeinflussung? III. Ziele des Nudgings – das Verhältnis zum	90
	liberalen Paternalismus	97
	IV. Abgrenzung des Nudgings zu)
	weiteren Steuerungsinstrumenten	99
	1. Nudging und Anreize	99
	2. Nudging und staatliches Informationshandeln	101
	a) Abhängigkeit vom Modell des <i>Homo oeconomicus</i>	102
	b) Die Identifikation "reinen" Informationshandelns	103
	c) Information als Mittel zum Einstellungswandel	104
	d) Nudgendes Informationshandeln	106
D.	Typen des Nudgings und Anwendungsbeispiele	106
	I. Informationelle Nudges	109
	1. Auswählen und Herausstellen von Informationen	110
	a) Hervorheben sachlicher Informationen	
	und Simplifizierung	110

		b)	Emotionalisierung	111
			Weitere Verhaltensanomalien ausnutzende	
			Informationen – insb. Framing	114
	2.	So	ziale Nudges	115
	II. Bee		lussungen der Entscheidungsstruktur und weiterer	
			eidungsrelevanter Faktoren	116
	1.		andardvorgaben	117
	2.		eorganisation und Umgestaltung von	
		En	atscheidungsoptionen	123
	3.	Uı	ngestaltung von Objekten zur Veränderung der	
		op	tischen Wirkung	125
	4.		er Einsatz spielerischer Elemente – "Gamification"	125
	III. Eı	ntsc	heidungshilfen	127
	1.	Ar	nstoßen zur Entscheidung (Prompted Choice) und	
			itscheidungsgebote (Mandated Choice)	128
	2.	Ca	poling-off Periods	131
	3.	Se	lbstbindungshilfen	132
E.	Nudgi	ing 1	und die rechtswissenschaftliche Formenlehre	133
	I. Fu	nkti	onen einer Formenlehre	133
	II. Nu	dge	s als Handlungs- und Bewirkungsformen	134
F.			sende Betrachtungen zu Nudging als	
	staatli	che	m Instrument	135
			ng als neuartiges Instrument?	136
	II. De	r W	andel von Adressatenbildern und der begrenzt rationale	
	Ad	ress	at des Nudgings	136
			an Nudging als staatlichem Instrument	139
	IV. Re	eiz,	Herausforderung und Bedarf rechtlicher Einhegung	141
	V. De	r Nı	udging-Begriff und die Rechtswissenschaft	143
	1.		itzlichkeit eines entlehnten Begriffs für	
			e Rechtswissenschaft	143
	2.		ebotene Vorsicht vor Übernahme normativer Wertungen	
		au	s der Herkunftsdisziplin	144
			~	
2. k	Capite	l: (Grundrechtsschutz vor staatlichem Nudging	149
81	Die Be	estiv	nmung einschlägiger Schutzbereiche	150
A.			drechtliche Schutz des freien Entscheidens	150
			reiheitsverständnis des Grundgesetzes, Autonomie	
			lbstbestimmung	151
	1.		lbstbestimmung als Prinzip	151
	2.		praussetzungsvolle Selbstbestimmung?	154
			ie Entfaltung der Persönlichkeit als Gewährleistung	
			lbstbestimmung	157

II. Nudging und grundrechtlich geschützte Gleichheit

191

D.			g der Menschenwurde?	192
E.	Nudgi	ing 1	und der persönliche Schutzbereich	194
F.			Schutzbereichseröffnung	196
§ 2	Grund	lrech	htseingriffe durch Nudging	197
Ă.			del des Eingriffsbegriffs	199
			lassischen zum modernen Grundrechtseingriff	200
			en des Grundrechtseingriffs – neue Herausforderung	
			Nudges	202
B.			in die Willensentschließungsfreiheit durch	
	_		sungen in konkreten Entscheidungssituationen	203
			rachtung: Zurechenbare Beeinträchtigungen durch	
			elles Handeln und ihre Begrenzung	204
	1.		ngriffe im bipolaren Verhältnis – Anleihen aus der	
			ebatte zu Informationshandeln und sonstigem	
			mmunikativen Einwirken?	204
	2.		otwendigkeit der Begrenzung	20.
	2.		undrechtserheblicher Einwirkungen	208
	II Vo		gen einer Beeinträchtigung	209
	1.		achteilszufügung	209
	1.		Wirkung ohne oder gegen den Willen des Adressaten	212
			Schwierigkeiten des Willenskriteriums –	212
		U)	Differenzierung von Aus- und Einwirkung und	
			Ermittlung des Willens über den Einzelfall hinaus	213
		c)	Mögliche Beschränkungen der Freiwilligkeit	215
		C)	aa) Zwangsähnliche Druckausübung	216
			(1) Vergleichbarkeit der möglichen	210
			beeinträchtigenden Wirkung bei Anreizen und	
				216
			Nudges?	210
			Einzelfall?	221
				221
			bb) Verzerrende und manipulative Wirkungen	222
			(1) Schlechthin kontrollierende Wirkungen	225
			als Beeinträchtigung	225
			(2) Notwendige Erweiterung – Beeinträchtigung	
			bei Erschweren oder Umgehen der Möglichkeit	226
			zur Reflexion	226
			(a) Liberal-paternalistische Ziele auf	225
			der Eingriffsebene	227
			(b) Selbstbestimmungswahrende Mittel –	
		•	Unterscheidung nach kognitivem System?	230
		d)	Kriterien zur Beurteilung der	
			Beeinträchtigungsqualität von Nudges	231

	Inhaltsverzeichnis	XIII
	aa) Erkennbarkeit	232
	bb) Beherrschbarkeit	234
	(1) Transparenz von Quelle und Ziel	235
	(2) Täuschung	237
	cc) Weitere Modalitäten mit Auswirkungen auf	
	die Reflexionsmöglichkeit	239
	dd) Zwischenfazit zur Bewertung des Vorliegens	
	einer Beeinträchtigung	241
	ee) Kein Recht auf Unbehelligtsein – Abgrenzung	
	zum Konfrontationsschutz	242
	2. Bagatellgrenze und Mindestintensität	243
	III. Die Zurechnung faktischer Einwirkungen durch Nudging	247
	1. Mangelnde Finalität als Zurechnungsausschluss?	248
	2. Finalität als hinreichende Eingriffsbegründung?	248
	IV. Zwischenergebnis zum Eingriff in die	
	Willensentschließungsfreiheit durch Beeinflussungen in	2.50
~	konkreten Entscheidungssituationen	250
C.	Einstellungsbeeinflussungen durch Nudging als Eingriff?	250
D.	E E	253
	I. Negative Informationsfreiheit	253
г	II. Recht auf Nichtbefassung	255
E.	Eingriffsqualität verschiedener Typen von Nudges	255
	I. Informationelle Nudges	256
	1. Herausstellung und Hervorhebung sachlicher	256
	Informationen – Erhöhung der Salienz	256
	b) Negative Informationsfreiheit	258
	2. Emotionalisierung	259
	a) Beeinträchtigung der Willensentschließungsfreiheit	259
	b) Beeinträchtigung der negativen Informationsfreiheit	263
	3. Framing nutzendes Informationshandeln	263
	4. Soziale Nudges	264
	II. Beeinflussungen der Entscheidungsstruktur und weiterer	204
	entscheidungsrelevanter Faktoren	265
	1. Standardvorgaben	265
	a) Beeinträchtigung der Willensentschließungsfreiheit	
	b) Beeinträchtigung des Rechts auf Nichtbefassung	272
	aa) Erklärungslast als Eingriff	272
	(1) Grundsatz: keine Beeinträchtigung, wenn diese	_
	nur dem verfassungsrechtlichen	
	"Normalzustand" entspricht	272
	(2) Ausnahme: Erhöhte Erklärungslast	
	durch Formerfordernisse	273

	(3) Rückausnahme: Opt-in-Regelungen	
	mit Leistungscharakter	274
	(4) Weitere Rückausnahme: Belastungen unterhalb	
	der Bagatellschwelle	275
	bb) Beschäftigungslast	276
	c) Fazit zur Eingriffsqualität von Standardvorgaben	277
	2. Reorganisation und andere Veränderungen	
	von Entscheidungsoptionen	278
	III. Entscheidungshilfen	279
	1. Prompted Choice und Mandated Choice	279
	2. Cooling-off Periods	280
	3. Selbstbindungsmöglichkeiten	282
F.	Kumulative Eingriffswirkung?	284
G.	Fazit zum Grundrechtseingriff	287
§ 3	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	287
Α.	Verfassungsmäßigkeitsvoraussetzungen jenseits	_0,
	der Verhältnismäßigkeit	288
	I. Der Vorbehalt des Gesetzes	288
	1. In Grundrechte der Adressaten eingreifendes Nudging	288
	a) Ausnahmslose Geltung des Vorbehalts	288
	b) Reichweite und notwendige Regelungsdichte	291
	2. Nudging, das nicht in Grundrechte der	
	Adressaten eingreift	294
	II. Normenklarheit, Normenwahrheit und Rechtswahrheit	295
B.	Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	299
	I. Zwecklegitimität	300
	1. Edukation als Zweck	302
	2. Neutralitätsgebote als Beschränkungen legitimer Ziele	305
	3. Staatlicher Paternalismus als Problem	
	der Zwecklegitimität	307
	a) Paternalistische Ziele in der Rechtsprechung	
	des Bundesverfassungsgerichts	309
	b) Paternalistische Ziele in der	
	rechtswissenschaftlichen Literatur	312
	c) Mangelnde Differenzierungsmöglichkeit	214
	auf Zwecklegitimitätsebene	314
	4. Zwischenfazit zur Zwecklegitimität	317
	II. Geeignetheit	317
	Der Maßstab der Geeignetheitsprüfung	317 320
	 Geeignetheitsgrenzen beim Nudging	320
	Verhältnismäßigkeitsanforderungen an informationelle	
	Nudges?	322

	Inhaltsverzeichnis	XV
	rforderlichkeit	325
1.	Differenzierung der Eingriffsintensität	325
2.	Wirksamkeitsgleichheit	330
3.	Nicht-Erforderlichkeit anderer Instrumente – gebotenes	331
IV A	Nudging?	332
1.	Ziele des Nudgings in der Verhältnismäßigkeitsprüfung	332
	jenseits der Zwecklegitimität a) Rechtfertigung von Nudges durch paternalistische Ziele?	333
	aa) Selbstbestimmung als Grund und Grenze weich	333
	paternalistischer Maßnahmen	334
	bb) Gesetzgeberischer Spielraum und die	
	Bereitstellung von Mitteln zum	
	selbstbestimmten Entscheiden	337
	b) Das Zusammentreffen des Schutzes des Einzelnen vor	
	sich selbst mit weiteren Zielstellungen	343
	c) Zwischenfazit zu den Zielsetzungen	349
2.	Die Zweck-Mittel-Relation	349
C. Fazit	zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung	352
Abschliel	Bende Bemerkungen	353
Zusamm	enfassende Thesen	357
Literatur	verzeichnis	367
Register		399

Abkürzungsverzeichnis

a. A. Andere Auffassung

Abs. Absatz

AcP Archiv für die civilistische Praxis

a. F. alte Fassung

AöR Archiv des öffentlichen Rechts

ARSP Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie

Art. Artikel Aufl. Auflage Band Bd.

BeckOK Beck'scher Online-Kommentar

BGB1. Bundesgesetzblatt

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (amtliche

Sammlung)

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur **BMVI**

BT-Drs. Bundestagsdrucksache

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (amtliche Samm-

BVerwGE Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (amtliche Samm-

lung)

bezüglich bzgl. bzw. beziehungsweise ders./dies. derselbe/dieselbe(n)

das heißt d.h.

Deutsche Notar-Zeitschrift DNotZ DÖV Die Öffentliche Verwaltung DuD Datenschutz und Datensicherheit DVB1. Deutsches Verwaltungsblatt

ebd. ebenda et al. et alii Edition Ed.

EL Ergänzungslieferung

f./ff. folgende(r)

Frankfurter Allgemeine Zeitung FAZ

Fn. Fußnote FS Festschrift gemäß gem. Hervorh.

Hervorhebung

Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa HGR **HStR** Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland

Hrsg. Herausgeber insbesondere insb.

XVIII

Abkürzungsverzeichnis

i. V. m.in Verbindung miti. S. v.im Sinne voni. S. d.im Sinne der/des

JA Juristische Arbeitsblätter

JöR Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart

JuS Juristische Schulung JZ JuristenZeitung Kap. Kapitel

krit. Kapitel kritisch

KritV Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissen-

schaft

LMuR Lebensmittel & Recht m. w. H. mit weiteren Hinweisen m. w. N. mit weiteren Nachweisen

MedR Medizinrecht

MüKo Münchener Kommentar NJW Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NVwZ-RR Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungs-Report

o. g. oben genannt(e)

PNAS Proceedings of the National Academy of Sciences of the United

States of America

PVS Politische Vierteljahresschrift

Rn. Randnummer

RW Rechtswissenschaft – Zeitschrift für rechtswissenschaftliche For-

schung

st. Rspr. ständige Rechtsprechung

s. o. siehe oben sog. sogenannte

SSRN Social Science Research Network

u. a. unter anderem
u. U. unter Umständen
v. a. vor allem
VerwArch Verwaltungsarchiv
vgl. vergleiche

vgl. vergleiche Vol. Volume

Vorb. Vorbemerkungen

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtsleh-

re

WiSt Wirtschaftswissenschaftliches Studium

z. B. zum Beispiel z. T. zum Teil

ZD Zeitschrift für Datenschutz

ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

ZfKK Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft

ZG Zeitschrift für Gesetzgebung
ZParl Zeitschrift für Parlamentsfragen
ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik
ZöR Zeitschrift für öffentliches Recht

§1 Nudging – "sanfte" Verhaltenssteuerung

Staatliche Stellen bedienen sich einer Vielzahl von Mitteln, Instrumenten und Techniken, um auf das Erreichen ihrer Ziele hinzuwirken. Auch wenn staatliches Handeln kaum je auf einfaches Gebieten und Verbieten beschränkt war, hat sich das Spektrum der Möglichkeiten im Laufe der Zeit doch erweitert. Es lässt sich auch von einem Wandel staatlicher Handlungsformen und -instrumente sprechen. Der Wandel der Formen staatlicher Herrschaftsausübung korreliert mit einem Wandel des Staatsbildes sowie derjenigen Bilder, die sich der Staat von den Bürgern und ihrem Verhalten macht. Neben Befehl und Zwang kommen nunmehr häufig Instrumente zum Einsatz, die weder gebieten noch verbieten, sondern vor allem auf die Motivation und den Willen des Bürgers einwirken. Zwar kann diese Erkenntnis nicht mehr als neu bezeichnet werden. Zu den insoweit bekannten Mitteln der Beeinflussung hat sich allerdings in jüngerer Zeit eine neuartige Technik des Regierens und Regulierens gesellt, die Bürger auf eine besondere Weise adressiert und sich seit einigen Jahren zunehmenden Interesses seitens Politik und Verwaltung erfreut. In einer Vielzahl von Staaten¹ wurden sogenannte "Nudge Units" eingerichtet, die sich mit verhaltenswissenschaftlich informierter Regulierung beschäftigen, so auch in Deutschland.² Als eine Variante solcher Regulierung gewannen als "Nudges" oder "Nudging" bezeichnete Möglichkeiten und Mittel zur Verhaltensbeeinflussung besondere Beachtung. Sie erweitern den Werkzeugkasten des Gesetzgebers und der Verwaltung um Instrumente, deren Einsatz vor allem an Erkenntnisse der Verhaltensökonomik und Psychologie anknüpft und deren Einsichten nutzt, um in spezieller Weise auf das Verhalten von Bürgern einzuwirken.

¹ Ein Überblick hinsichtlich Europa findet sich bei Europäische Kommission, European Report 2016: Behavioural Insights Applied to Policy: Overview across 32 European countries, 2016 (https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC100146/kjna27726enn_new.pdf), geprüft am 3.5.2022.

² Siehe *Die Bundesregierung*, "wirksam regieren" (https://www.bundesregierung.de/ Webs/Breg/DE/Themen/Wirksam-regieren/_node.html), geprüft am 3.5.2022.

Doch was verbirgt sich genau hinter dem Begriff des Nudgings? Das englische Wort "nudge" bedeutet zunächst "schubsen" oder "anstoßen". Der Ökonom Richard H. Thaler und der Rechtswissenschaftler Cass R. Sunstein, auf die der Begriff als Mittel zur Entscheidungsbeeinflussung zurückgeht, beschreiben damit in ihrem erstmalig im Jahr 2008 erschienenen Buch "Nudge – Improving decisions about health, wealth and happiness" zahlreiche Maßnahmen, deren Ziel es ist, andere zu "beeinflussen und ihnen bei ihrer Entscheidung einen kleinen Schubs zu geben".3 Ein Nudge ist für sie jede Maßnahme, mit der "Entscheidungsarchitekten das Verhalten von Menschen in vorhersagbarer Weise verändern können, ohne irgendwelche Optionen auszuschließen oder wirtschaftliche Anreize stark zu verändern".⁴ Als "Entscheidungsarchitekten" werden dabei diejenigen verstanden, die das Umfeld, in dem Menschen Entscheidungen treffen, organisieren und gestalten können. 5 Dieses Umfeld, die Entscheidungsarchitektur, umfasst alle Umstände, die sich auf eine Entscheidung auswirken können, seien sie physischer oder auch etwa nur sprachlicher Natur. Bereits viele kleine Veränderungen dieser Rahmenbedingungen, zum Beispiel eine veränderte Anordnung verschiedener Entscheidungsoptionen oder bestimmte Hinweise sollen das Verhalten von Menschen stark beeinflussen können, auch wenn es sich nur um "scheinbar unwichtige Details" handelt, und dem Architekten so eine Einflussmöglichkeit geben.⁶ Zwar kann die Entscheidungsarchitektur auch durch weniger "sanfte" und unaufdringliche Maßnahmen, etwa auch solche, die Zwang ausüben, verändert werden. Ein Nudge soll jedoch, so Sunstein und Thaler, "ohne großen Aufwand zu umgehen sein" und die Möglichkeit bestehen lassen, zwischen verschiedenen Optionen auswählen zu können, so dass es sich – in Abgrenzung zu einer Anordnung – eben nur um einen Anstoß handelt.7

Dass über solche kleinen Anstöße überhaupt Einfluss auf Entscheidungen genommen werden kann, ist eine Erkenntnis, die sich auf zahlreiche Befunde der Verhaltenswissenschaften aus den letzten Jahrzehnten stützt. Diesen zufolge verhalten sich Menschen in Entscheidungssituationen nicht durchgängig in einem ökonomischen Sinne rational, sondern weichen systematisch davon ab, da sie zahlreichen kognitiven Begrenzungen unterliegen. Nach *Thaler* und *Sunstein* ist daher zu unterscheiden zwischen fiktiven "*Econs" – Homines oeconomici*, die vollständig rational handeln, und den echten, aber fehlerhaften "*Humans"*.8 Nudges seien gerade solche Faktoren, auf die ein

³ Thaler/Sunstein, Nudge, 6. Aufl. 2016, S. 13, englischsprachige Erstausgabe dies., Nudge, 2008.

⁴ Thaler/Sunstein, Nudge, 6. Aufl. 2016, S. 15.

⁵ Thaler/Sunstein, Nudge, 6. Aufl. 2016, S. 11.

⁶ Thaler/Sunstein, Nudge, 6. Aufl. 2016, S. 9 ff.

⁷ Thaler/Sunstein, Nudge, 6. Aufl. 2016, S. 15.

⁸ Thaler/Sunstein, Nudge, 6. Aufl. 2016, S. 16.

"Econ" nicht reagieren würde, weil er unabhängig von sanften Versuchen der Beeinflussung seinen Nutzen maximiert, ein "Human" jedoch schon.⁹ Ansatzpunkt für Nudges sind also die kognitiven Begrenzungen des echten Menschen. Dass solche kleinen Anstöße dabei teils subtil sind und durch den Angestoßenen zuweilen unbemerkt bleiben, ist jedoch auch Ansatzpunkt einiger Kritik.

Die beiden Autoren betten dieses Steuerungsmittel zudem in ein rechtspolitisches Konzept ein, das sie mit dem – zumindest auf den ersten Blick paradox erscheinenden – Begriff des "liberalen Paternalismus"¹⁰ bezeichnen. Dieser soll liberale Prinzipien wie die Gewährleistung der Entscheidungsfreiheit des Einzelnen und der Möglichkeit des Verfolgens selbstgesteckter Ziele mit der Option vereinen, lenkend Einfluss auf das Verhalten von Menschen zu nehmen, indem ihnen eben lediglich ein sanfter Schubs in eine bestimmte Richtung gegeben wird. Diese Richtung soll beim liberalen Paternalismus sodann nicht irgendeine sein, vielmehr sollen Menschen dahingehend beeinflusst werden, dass sie Entscheidungen treffen, die sie, "gemessen an ihren eigenen Maßstäben",11 besser dastehen lassen, als es ohne die Beeinflussung der Fall wäre. So träfen Menschen aufgrund von Aufmerksamkeits- oder Informationsdefiziten, begrenzten kognitiven Fähigkeiten oder begrenzter Selbstkontrolle häufig schlechte Entscheidungen.¹² Sie entschieden sich beispielsweise für ungesunde Speisen oder fürs Rauchen von Zigaretten, obwohl dies letztendlich nicht das Richtige für ihr langfristiges Wohlergehen sei. 13 Ihre begrenzte Rationalität wird somit zum Anlass für die Beeinflussung ihrer Entscheidungen – oder sogar zur Rechtfertigung –, eine nicht unproblematische normative Folgerung, wie im Weiteren noch zu sehen sein wird.

Das begrenzt rationale Entscheidungsverhalten der Menschen lässt sich jedoch auch losgelöst von diesem rechtspolitischen Konzept gezielt zur Einflussnahme durch "sanfte" Anstöße nutzen, um verschiedenste Ziele zu befördern – und dabei anscheinend das Unmögliche möglich zu machen: Die Adressaten lenkend zu beeinflussen und ihnen gleichzeitig zu erlauben, ihren eigenen Weg zu gehen¹⁴. Anwendungsmöglichkeiten für diese Form der Verhaltensbeeinflussung finden schließlich nicht nur *Thaler* und *Sunstein* auf einer ganzen Reihe von Politikfeldern. Gesundheitspolitik, Altersvorsorge

⁹ Thaler/Sunstein, Nudge, 6. Aufl. 2016, S. 19.

¹⁰ Dieser, im Englischen als "*libertarian paternalism*" bezeichnet, wird teilweise auch als "libertärer", überwiegend jedoch als "liberaler Paternalismus" übersetzt.

¹¹ Thaler/Sunstein, Nudge, 6. Aufl. 2016, S. 15.

¹² Thaler/Sunstein, Nudge, 6. Aufl. 2016, S. 14 f.

¹³ Thaler/Sunstein, Nudge, 6. Aufl. 2016, S. 15 ff.

¹⁴ Sunstein, in: Kemmerer et al. (Hrsg.), Choice Architecture in Democracies, 2016, S. 21 (26).

und Umweltpolitik sind nur einige Beispiele. Im Grunde ist jede Konsumentscheidung, die Verbraucher treffen, von einer Entscheidungsarchitektur gerahmt, die durch Nudging beeinflusst werden kann – etwa zum Zweck, diesen den Kauf eines möglichst energiesparenden Elektronikgeräts oder eines umweltfreundlichen Kaffeebechers nahezulegen. Kein Formular, welches Bürgern zur Steuererklärung oder zur Beantragung staatlicher Leistungen zur Verfügung gestellt wird, kommt ohne eine Entscheidungsarchitektur aus. Auch in höchstem Maße persönliche Entscheidungen können auf diesem Wege zum Ziel einer mehr oder weniger subtilen staatlichen Beeinflussung gemacht werden. Genannt sei exemplarisch die vieldiskutierte postmortale Organspende. Bei dieser wird immer wieder über mögliche rechtliche Regelungen debattiert, welche die Situation umkehren würden, dass bei einem Nicht-Äußern zu der Frage, ob eine Person Organspender sein möchte, dies als "Nein" gewertet wird. Gerade in solch sensiblen Bereichen trifft Nudging jedoch nicht nur auf Befürwortung, sondern auch auf beachtliche Bedenken.

Einen aktuellen Anlass, über den Einsatz von Nudging-Techniken nachzudenken und diese zum Teil auch zur Anwendung zu bringen, bot jüngst die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. Regierungen, Verwaltungen und Gesetzgeber sahen und sehen sich hierbei mit einer Lage konfrontiert, in welcher effektives, ohne größere Zeitverzögerungen auskommendes Einwirken auf das Verhalten der Bürger essenziell erscheint. Teil eines staatlichen Instrumentenmix, mittels dessen unter anderem eine größere Beachtung von Vorsichts- und Hygienemaßnahmen erreicht werden soll, sind dabei auch "weiche" Instrumente, die ohne Zwang auskommen. Sollen solche "weichen" Instrumente möglichst wirksam sein, liegt es nahe, zu ihrer Gestaltung auf verhaltenswissenschaftliche Erkenntnisse im Hinblick auf tatsächliche Handlungsmuster und Beeinflussungsmöglichkeiten menschlichen Entscheidungsverhaltens zurückzugreifen. Warnungen und Empfehlungen zum Händewaschen oder Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes könnten etwa effektiver sein, wenn sie bestimmte Emotionen ansprechen oder darauf hinweisen, dass andere sich ebenfalls an solche Empfehlungen halten – und somit nudgen. Zum Einsatz kamen in jüngster Zeit auch etwa gut sichtbar auf dem Boden angebrachte Markierungen, die an das Abstandhalten zu anderen Personen erinnern und dieses erleichtern sollen. Dass sich hier noch weitere Beispiele ergänzen ließen deutet zum einen an, wie vielfältig die Anwendungsmöglichkeiten des Nudgings sind und dass staatliche Akteure dieses mittlerweile vermehrt in Betracht ziehen. Anhand des Beispiels der Pandemiebekämpfung ließen sich zum anderen aber auch die Grenzen der Steuerungsfähigkeit eines Regulierungsansatzes diskutieren, der vornehmlich auf "weiche". zwanglose Instrumente setzt.

§2 Nudging im medialen Diskurs und in der Literatur

Neben einem regen Interesse populärer Medien¹⁵ hat das Konzept des Nudgings im Anschluss an die Veröffentlichung des Nudge-Buches von *Thaler* und *Sunstein* in der US-amerikanischen und internationalen sozial- und rechtswissenschaftlichen Literatur eine breite Rezeption erfahren, die sich schließlich auch in der einschlägigen deutschsprachigen Literatur wiederfand.¹⁶ Dies fügte sich ein in einen generellen Trend, im Zuge dessen verhaltensökonomische Ansätze und Erkenntnisse nicht nur in den Wirtschaftswissenschaften, sondern auch in den Nachbardisziplinen wie der Rechtswissenschaft vermehrt diskutiert und rezipiert wurden.¹⁷ In diesem Zusammenhang wurde nun auch in Bezug auf das Nudging begonnen, Chancen, Risiken und Gefahren zu diskutieren und auszuloten und dabei eine Reihe an Problemfeldern aufgezeigt. Die Urteile über Nudging als Mittel der Verhaltensbeeinflussung und des staatlichen Regulierens waren hierbei von großer Diversität. Während auf der einen Seite eher die Möglichkeiten des Ansatzes herausgestellt und das diesem eigene Potenzial betont werden,¹⁸ finden sich

¹⁵ Statt vieler *Sommer*, When Humans Need a Nudge Toward Rationality, nytimes.com, 7.2.2009 (https://www.nytimes.com/2009/02/08/business/08nudge.html), geprüft am 3.5.2022; *Parkinson*, Nudging the political debate along, BBC News, 28.7.2008 (htt p://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/politics/7505117.stm), geprüft am 3.5.2022; *von Lutterotti*, "Nudging": Motivationshilfen fürs gesunde Essen, faz.net, 11.10.2012 (http://www.faz.net/aktuell/wissen/leben-gene/nudging-motivationshilfen-fuers-gesunde-essen-119196 80.html), geprüft am 3.5.2022.

¹⁶ Statt vieler *Anderson*, Economics and Philosophy 26 (2010), S. 369; *Bovens*, in: Grüne-Yanoff/Hansson (Hrsg.), Preference Change, 2009, S. 207; *Hausmanl Welch*, Journal of Political Philosophy 18 (2010), S. 123; *Rebonato*, Taking Liberties, 2012; *Selingerl Whyte*, Sociology Compass 5 (2011), S. 923; frühe Beiträge hierzulande etwa von *Eidenmüller*, JZ 2011, S. 814; *Schnellenbach*, Perspektiven der Wirtschaftspolitik 12 (2011), S. 445; *Smeddinck*, Die Verwaltung 44 (2011), S. 375; in der Folge u. a. *Holle*, ZLR 2016, S. 596; *Kirchhof*, ZRP 2015, S. 136; *Purnhagen/Reisch*, ZEuP 2016, S. 629; *Wolff*, RW 2015, S. 194 sowie die Beiträge in Kemmerer et al. (Hrsg.), Choice Architecture in Democracies, 2016.

¹⁷ Zu diesem Trend *Lepenies/Malecka*, Zeitschrift für Praktische Philosophie 3 (2016), S. 487 (489 f.); siehe beispielhaft aus der die Verhaltenswissenschaften aufgreifenden, rechtswissenschaftlichen Literatur die Beiträge in Engel et al. (Hrsg.), Recht und Verhalten, 2007; Zamir/Teichman (Hrsg.), The Oxford Handbook of Behavioral Economics and the Law, 2014; als Vorreiter *Jolls/Sunstein/Thaler*, Stanford Law Review 50 (1998), S. 1471; *Sunstein*, The University of Chicago Law Review 1997, S. 1175; *ders.*, American Law and Economics Review 1 (1999), S. 115; zur Verhaltensökonomik im Recht ferner unter § 3 A.V. 2.

¹⁸ So sieht z. B. *Smeddinck*, Die Verwaltung 44 (2011), S. 375 (394) in der Funktionsweise des Nudgings eine kluge Beschränkung auf die Einflussnahme an der Schnittstelle der unmittelbaren Entscheidungssituation, um nicht auf die komplexe Vielfalt der Faktoren, die Konsumentenentscheidungen beeinflussen, reagieren zu müssen.

andererseits skeptische und warnende Stimmen, die erhebliche Gefahren manipulativer Missbräuche¹⁹ oder gar eine "*Brave New World*"²⁰ am Horizont sehen.

Die Diskurse im anglo-amerikanischen Raum und in Kontinentaleuropa weisen dabei durchaus einige Unterschiede auf, deren Hintergrund nicht zuletzt in Verschiedenheiten im Hinblick auf Rechtskultur und Auffassungen zur Rolle des Staates liegen dürfte.²¹ In den Vereinigten Staaten etwa wird Nudging, angesichts eines häufig als politisch wie gesellschaftlich als gespalten wahrgenommenen Landes, vielfach als Mittel gesehen, welches dort, wo klassische Regulierungsinstrumente auf große Skepsis stoßen und auch der Vorwurf des Paternalismus schnell erhoben ist, ein konsens- oder zumindest kompromissfähiges Steuerungsinstrument darstellen und so die Handlungsfähigkeit des Staates in festgefahrenen politischen Situationen erhöhen könnte.²² Diese Sichtweise spielt hierzulande eine eher untergeordnete Rolle. Als im Gegensatz zu anderen sanft erscheinendes Werkzeug stößt Nudging dennoch auf reges Interesse. Der Anziehungskraft eines Instruments, welches Gemeinwohlziele fördern können, dabei aber die Rechte Einzelner weitgehend unberührt lassen soll, können sich Politik und Verwaltung nur schwerlich entziehen.²³ Wo eine größere grundsätzliche Akzeptanz auch für staatliche Interventionen herrscht und der Begriff des Paternalismus, zumindest jenseits einiger akademischer Diskurse, ein weniger gebrauchter Topos ist, richtet sich die öffentliche Debatte eher auf das Finden einer Balance zwischen individuellen Rechten und Gemeinwohlbelangen.²⁴ Bei aller Differenz der Diskurse werfen Nudges schließlich allerdings Grundfragen auf, die sich, genauer betrachtet, doch in den Debatten beiderseits des Atlantiks wiederfinden und sowohl für die Paternalismusfrage als auch eine Grundrechtsprüfung und Abwägung von Bedeutung sind: Schränken Nudges die individuelle Autonomie bzw. Selbstbestimmung gewährleistende Grundrechte ein, können sie diese in bestimmten Fällen sogar verletzen?

¹⁹ So etwa *Schnellenbach*, List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik 40 (2014), S. 239 (254).

²⁰ Wright/Ginsburg, Northwestern University Law Review 106 (2012), S. 1033 (1067); White, The Manipulation of Choice, 2013, S. 81 f. warnt mit einer Referenz an George Orwells "Big Brother" vor dem wohlmeinenden "Nanny-State".

²¹ Siehe eingehender *Towfigh/Traxler*, in: Kemmerer et al. (Hrsg.), Choice Architecture in Democracies, 2016, S. 323 f.

²² Heinig, in: Kemmerer et al. (Hrsg.), Choice Architecture in Democracies, 2016, S. 219 (221); siehe auch *Anderson*, Economics and Philosophy 26 (2010), S. 369 (375).

²³ Reich, in: Biaggini/Diggelmann/Kaufmann (Hrsg.), FS Thürer, 2015, S. 627 (631 f.).

²⁴ *Towfigh/Traxler*, in: Kemmerer et al. (Hrsg.), Choice Architecture in Democracies, 2016, S. 323 (324).

§3 Fragestellung und Gang der Untersuchung

Im Zuge der bereits angedeuteten Debatten und nicht zuletzt angesichts des zunehmenden Interesses seitens des Gesetzgebers und der Verwaltung an Nudging-Techniken ist auch die Relevanz des Themas für die (deutsche) Rechtswissenschaft gewachsen. Aus rechtswissenschaftlicher Sicht sind verschiedene Aspekte des Nudging-Konzepts von Interesse. Es lässt sich zunächst aus einer Steuerungsperspektive diskutieren, wie sich Nudging als verhaltenswissenschaftlich informiertes Instrument in den Kontext bekannter staatlicher Steuerungsinstrumente einfügt und wie es sich einer rechtswissenschaftlichen Formenlehre zuordnen lässt. Von zentralem Interesse ist ferner die aus einer Rechtsschutzperspektive zu stellende Frage, welche Grenzen das Recht, insbesondere das Verfassungsrecht, dem Nudging setzt. Ist überhaupt der Schutzbereich grundrechtlicher Gewährleistungen eröffnet, und um welche Grundrechte bzw. welche Ausprägungen dieser Grundrechte handelt es sich dabei gegebenenfalls? Greifen Nudges in Grundrechte ein, wenn sie doch, vordergründig betrachtet, keine mögliche Handlungsoption ausschließen und sonst keine erheblichen Nachteile mit sich bringen? Welche Anforderungen sind im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung an Nudging-Maßnahmen zu stellen; an welche rechtlichen Formen und Verfahren sind solche Maßnahmen gebunden? Und welche Ziele verfolgt der nudgende Staat? Hierbei ist auch zu hinterfragen, inwieweit Nudging mit dem Konzept des liberalen Paternalismus verwoben ist, nach welchem adressierte Bürger "gemessen an den eigenen Maßstäben"25 besser dastehen sollen. Handelt es sich dann bei Nudges um paternalistische Maßnahmen und darf der Staat dem Einzelnen paternalistisch, und sei es auf sanfte Weise, zu seinem Wohl – oder dem, was der Staat dafür hält – verhelfen? Es soll hier der Versuch unternommen werden, zumindest einige dieser Fragen, insbesondere in ihrer grundrechtlichen Dimension, einer Lösung zuzuführen.

Zum Teil sind diese Fragen in der rechtswissenschaftlichen²⁶ Literatur bereits adressiert und erste Ansätze zur rechtlichen Behandlung verschiedener Aspekte des Nudgings entwickelt worden.²⁷ Monografisch beschäftigt sich

²⁵ Thaler/Sunstein, Nudge, 6. Aufl. 2016, S. 14.

²⁶ Zur Betrachtung der verhaltenswissenschaftlichen Grundlagen, des Nudgings als Steuerungsinstrument und politischer und ökonomischer Aspekte wird insb. im ersten Teil der vorliegenden Arbeit auch auf Literatur anderer Disziplinen zurückgegriffen. Auch hierbei steht Nudging aber als staatliches Instrument im Fokus, so dass Betrachtungen von Nudging als Instrument der Wirtschaft, insb. des Marketing, ausgeklammert werden, siehe monografisch dazu *Kaiser*, Individualized Choices and Digital Nudging, 2018; *RauscherlZielke*, Nudging in Management Accounting, 2019; *Urban*, Nudging als Instrument zur Förderung nachhaltigen Verbraucherverhaltens im Rahmen der Konsumentenforschung, 2017.

²⁷ Insb. zu paternalistischem Nudging eingehender van Aaken, in: Kemmerer et al.

mit der Verhaltensökonomik, deren Einsichten auch die konzeptionelle Grundlage für das Nudging bilden, und ihren normativen Implikationen im Allgemeinen und den Auswirkungen auf die (Privat-)Autonomie sowie zivilrechtlichen Anwendungsfällen im Besonderen die Arbeit von *Philipp Hacker*²⁸. Im Bereich des Gesundheitsrechts wurden von *Frederike Kolbe*²⁹ und *Maximilian Kreßner*³⁰ die Möglichkeiten rechtlicher Gesundheitssteuerung einschließlich der auf diesem Gebiet eingesetzten Instrumente untersucht, wobei auch gesundheitsorientierte Nudges Berücksichtigung finden. Mit verfassungsrechtlichen Aspekten des Nudgings beschäftigen sich wie die vorliegende Arbeit auch diejenigen von *Stephan Gerg*, *Nadja Kronenberger* und *Friederike Simone Kunzendorf*, die Nudges jeweils zum Teil als Eingriffe in Freiheitsgrundrechte einordnen³¹ und Rechtfertigungsmöglichkeiten prüfen³².

Die Behandlung der verfassungsrechtlichen Fragen, insbesondere der Grundrechtsfragen, kann dabei jedoch keinesfalls als abgeschlossen betrachtet werden. Die Einbeziehung verhaltenswissenschaftlicher Erkenntnisse im Rahmen der Rechtsetzung zur gezielten Verhaltensbeeinflussung erfreut sich zwar zunehmenden Interesses, blickt aber erst auf eine kurze Geschichte zurück. Dies gilt erst recht für die rechtswissenschaftliche Behandlung entsprechender Maßnahmen, insbesondere von Nudges, die noch einen längeren rechtswissenschaftlichen Verarbeitungsprozess vor sich haben dürften. Anzunehmen ist dies vor allem auch, weil Nudges sich als Herausforderung für die klassische Grundrechtsdogmatik darstellen und sich mithilfe ihrer herkömmlichen Maßstäbe teils nur schwer erfassen lassen. Dass in dieser Hinsicht als Herausforderung erkannte Instrumente ausgiebige Debatten nach sich ziehen können, zeigt nicht zuletzt die nach wie vor nicht gänzlich abgeebbte Diskussion um das staatliche Informationshandeln. Zwischen diesem und dem Nudging gibt es dabei Überschneidungen, die Untersuchung im zweiten Kapitel wird jedoch zeigen, dass die zum staatlichen Informationshandeln entwickelten Ansätze zur Beurteilung, inwieweit dieses in Grundrechte eingreift, zur Nudging-Debatte nur in begrenztem Maße beitragen können.

(Hrsg.), Choice Architecture in Democracies, 2016, S. 161; insgesamt zur (verfassungs-) rechtlichen Behandlung *Holle*, ZLR 2016, S. 596; *Honer*, DÖV 2019, S. 940; *Wolff*, RW 2015, S. 194; v. a. auch zum liberalen Paternalismus *WeberlSchäfer*, Der Staat 56 (2017), S. 561; allgemeiner zu u. a. Nudging erfassender, psychisch vermittelter Steuerung *O'Hara*, AöR 145 (2020), S. 133.

²⁸ Hacker, Verhaltensökonomik und Normativität, 2017.

²⁹ Kolbe, Freiheitsschutz vor staatlicher Gesundheitssteuerung, 2017.

³⁰ Kreβner, Gesteuerte Gesundheit, 2019.

³¹ Gerg, Nudging, 2019, S. 88 ff.; Kronenberger, Nudging als Steuerungsinstrument des Rechts, 2019, S. 190 ff.; Kunzendorf, Gelenkter Wille, 2021, S. 143 ff.

³² Gerg, Nudging, 2019, S. 134 ff.; Kronenberger, Nudging als Steuerungsinstrument des Rechts, 2019, S. 198 ff.; Kunzendorf, Gelenkter Wille, 2021, S. 177 ff.

Weiterer Forschungsbedarf besteht insbesondere zu den Fragen, welche Grundrechte überhaupt Schutz vor staatlichem Nudging bieten können und inwieweit in diese eingegriffen wird. Zwar werden bei den bisherigen Bearbeitungen die Schwierigkeiten der Erfassung von Nudges mittels der gängigen Eingriffsdogmatik teils erkannt.³³ Es bedarf aber noch konsequenter Fortentwicklungen der Dogmatik, die es ermöglichen, festzustellen, wann Einwirkungen durch Nudges rechtlich relevante Freiheitsbeeinträchtigungen darstellen. Eines der Kernanliegen der vorliegenden Arbeit ist es daher, dafür notwendige, bislang nicht in hinreichend klarer Form vorhandene Maßstäbe herauszuarbeiten. Dies gilt, abstrakt betrachtet, zunächst für die Möglichkeit der Beeinträchtigung grundrechtlicher Schutzbereiche, die bereits die freie Willensentschließung schützen könnten, durch lediglich geistiges Einwirken im Allgemeinen. Konkreter noch, lassen sich auch für bestimmte Maßnahmetypen weitere Maßstäbe herausarbeiten. Dies betrifft insbesondere etwa die sogenannten Standardvorgaben. Einer umfassenderen Untersuchung bedürfen auch einige Aspekte einer Verhältnismäßigkeitsprüfung von Nudges. Vor allem paternalistische Nudges werfen an dieser Stelle zu behandelnde Legitimitätsfragen auf. Auch ist zu prüfen, ob sich auf unterschiedlichen Stufen dieser Prüfung Nudging-spezifische Anforderungen formulieren lassen. Voraussetzung für diese Untersuchungen im zweiten Kapitel ist die Entwicklung eines für die rechtswissenschaftliche Betrachtung handhabbaren Nudging-Begriffs, da hierunter nach wie vor ganz unterschiedliche Formen und Maßnahmen der Verhaltensbeeinflussung subsumiert werden. Auch müssen die verschiedenen Erscheinungsformen zunächst typologisch abgegrenzt werden. Hinsichtlich einer solchen, für die Rechtswissenschaft nutzbaren Kategorienbildung besteht ebenfalls weiterer Forschungsbedarf.

Im Verlauf der Untersuchung wird im ersten Kapitel zunächst das Nudging als staatliches Steuerungsinstrument im Kontext anderer Instrumente zur Verhaltenssteuerung dargestellt. Dazu wird beleuchtet, dass sich Recht als Steuerungsinstrument verstehen lässt (§ 1). Zu erläutern ist dabei, was unter staatlicher Steuerung (§ 1 A.) und Steuerung durch Recht (§ 1 B.) zu verstehen ist, und dass Steuerung Wissen erfordert, welches die Rechtswissenschaft nicht selbst generieren kann (§ 1 C.). Anschließend ist ein Blick auf Instrumente zu werfen, derer sich staatliche Akteure klassischerweise zur Steuerung bedienen (§ 2), um Nudging zu diesen kontrastieren und es ihnen teilweise zuordnen zu können. Es wird dargelegt, wie sich die Instrumente anhand ihrer Wirkungslogik klassifizieren lassen, und die Basis gelegt, um

³³ Vgl. etwa *Kronenberger*, Nudging als Steuerungsinstrument des Rechts, 2019, S. 161 ff.; gegensätzlich *Honer*, DÖV 2019, S. 940, der Nudging nicht als Herausforderung für die Grundrechtsdogmatik sieht.

Nudging in dieser Hinsicht von anderen Instrumenten zu unterscheiden. In der Folge wird Nudging als Instrument genauer in den Blick genommen (§ 3). Dazu werden dessen theoretische Grundlagen, insbesondere einige wesentliche Erkenntnisse der Verhaltensökonomik, vorgestellt (§ 3 A.), um dann in Kürze zu zeigen, wie verhaltenswissenschaftlich informierte Ansätze Eingang in die Rechtswissenschaft und Rechtsetzung finden (§ 3 B.I.) und wie sich hieraus z. T. als paternalistisch zu bezeichnende rechtspolitische Ansätze, insbesondere das Konzept des liberalen Paternalismus, entwickelt haben (§ 3 B.II.). Anschließend wird gezeigt, wie Nudging an verhaltenswissenschaftliche Erkenntnisse anknüpft, diese nutzt, und es werden weitere Betrachtungen aus einer Steuerungsperspektive angestellt (§ 3 C.). Dabei wird zunächst ein konkretisierter Nudge-Begriff entwickelt und Nudging sodann auf dieser Grundlage genauer zu anderen Steuerungsinstrumenten abgegrenzt und in verschiedene Typen unterteilt, die jeweils mit Anwendungsbeispielen illustriert werden (§ 3 D.). Anschließend wird untersucht, wie Nudges sich in eine rechtswissenschaftliche Formenlehre einordnen lassen (§ 3 E.). Es folgen abschließende Betrachtungen zum nun klarer umrissenen Steuerungsinstrument (§ 3 F.).

Im zweiten Kapitel werden die Möglichkeiten grundrechtlichen Schutzes vor staatlichem Nudging untersucht. Es wird insbesondere geprüft (§ 1), welche grundrechtlichen Schutzbereiche einen Schutz des Entscheidens und der Willensbildung bieten können (§ 1 A.) und welche Grundrechte vor einer Konfrontation mit Nudges schützen (§ 1 B.). Sodann werden Eingriffe in die entsprechenden Schutzbereiche untersucht (§ 2). Nach einer allgemeinen Betrachtung des Eingriffsbegriffs (§ 2 A.), seiner Entwicklung und der Kriterien, die in bestimmten, zum Teil vergleichbaren Fällen zur Beurteilung der Frage, ob ein Grundrechtseingriff vorliegt, herangezogen werden (§ 2 B.I.), erweist sich beim Nudging insbesondere die Feststellung einer Beeinträchtigung im Sinne einer nachteiligen Einwirkung als problematisch. Diese erfordert in der Folge eine vertiefte Betrachtung (§2 B.II.). Nachdem noch die Möglichkeit von Eingriffen durch die Beeinflussung von Einstellungen (§2 C.) und eine Konfrontation mit Nudges (§2 D.) untersucht wird, werden entsprechend der Typologie aus dem ersten Kapitel verschiedene Typen von Nudges dahingehend untersucht, inwieweit diese nach den zuvor herausgestellten Kriterien einen Grundrechtseingriff mit sich bringen (§ 2 E.). In § 3 wird schließlich die Möglichkeit einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung in den Blick genommen und geprüft, welche Besonderheiten bei einer Rechtfertigung von Nudges im Hinblick auf den Vorbehalt des Gesetzes (§ 3 A.) und vor allem eine Verhältnismäßigkeitsprüfung (§ 3 B.) zu berücksichtigen sind. Abschließend wird ein Fazit gezogen (§ 3 C.).

Register

Abschreckungswirkung 167, 169, 261 Default-Effekt siehe Tendenz zum Status Aktivitätsschutz 157 f., 162, 167 allgemeines Persönlichkeitsrecht 173 f., Denormalisierung 93, 250 176 ff. digital by default 120 Anchoring 54 dispositives Recht 117, 266 Ankereffekt siehe Anchoring Drittbeeinträchtigung 205 Anomalien des Entscheidungsverhaltens Dual Process Theory siehe Zwei-Prozesse-Modell 39, 46 f., 63, 66 f., 72, 87 f., 91, 105, 110, 139, 300, 320, 327 Anreize 30-34, 85, 99, 216 edukatorische Wirkung 206, 252, 302 ökonomische 31 ff. edukatorisches Staatshandeln 91, 303 ff. Eigeninteresse, begrenztes 55 Anstoßen zur Entscheidung siehe Prompted Choice Eingriff siehe Grundrechtseingriff Authentizität 180, 251 Einschätzungsprärogative 319 f., 331, 355 Autonomie *siehe* Selbstbestimmung Einstellungen 90–94, 103 ff., 177 f., 181 f., Autorität, staatliche 240 195, 250-253, 302 ff. Emotionalisierung 111, 259, 326 Bagatellgrenze 243, 245 ff., 255, 275 Endowment Effect siehe Besitzeffekt Beeinträchtigung siehe Grundrechtsein-Entscheidungsarchitektur 38, 71, 88 griff Entscheidungsgebote siehe Mandated Beeinträchtigungserfolg 201, 203, 209, 247 Behavioral Law and Economics 46, 61, 68, Entscheidungshilfen 127-133 Entstehensschutz 165 ff. Beherrschbarkeit 234-239 Erkennbarkeit 232 ff. Belastungswirkung, monetäre 217 Erklärungslast 189, 272–276, 278, 281, 352 Beschäftigungslast 255, 276, 280 Ermächtigungsgrundlage 289, 291 ff. Besitzeffekt 51 Expected Utility Theory 41 Bestätigungsfehler 50 Bewirkungsform 135 Finalität 248 ff. Folgerichtigkeit 295 Bias 47 f. Biasing siehe Debiasing Formenlehre, rechtswissenschaftliche Bildungs- und Erziehungsauftrag, staatli-133 ff. cher 303 Forum internum 171 Framing 53, 97, 104, 114 f., 239, 263 f., 326 Freiheit der Wahl 306 Confirmation Bias siehe Bestätigungsfehler Cooling-off Period 131 f., 280 ff., 326 Freiwilligkeit 212–215

Gamification 125

Gebot *siehe* Verbot Gefährderansprache 293

Geistesfreiheit, innere 169

Datenschutz 121 ff.

Debiasing 76 f., 94–97, 131, 229, 236, 327,

Default Rules siehe Standardvorgaben

400 Register

Generalklausel, polizeiliche 293 Gestaltungswirkung 217 Gewissensfreiheit 171 Gleichheit 191 f.

Grundrechtsausübungsverzicht siehe Grundrechtsverzicht

Grundrechtseingriff 199–204, 206 ff., 210–217, 219–239, 241 ff., 245–250

- additiver 284–287
- Begriff 199-203
- kumulativer siehe additiver Grundrechtseingriff

Grundrechtsverzicht 282 ff.

Handlungsform 134
Handlungsfreiheit, allgemeine 158, 160 ff.
Heuristik 47 f., 61
Hindsight Bias siehe Rückschaufehler
Homo-oeconomicus-Modell 20 f., 40–43,
45, 60, 102, 138, 147
Hygiene-Ampel 113

informationelle Selbstbestimmung 190 Informationshandeln, staatliches 34–38, 99, 101, 103–106, 109 f., 135, 138, 142, 145, 197, 202, 204–207, 257, 263, 288, 291 f., 323, 325 innere Freiheit 162 f., 165 Integritätsschutz 158, 176 f., 179, 182 f.

Kausalität 247 f. Kernbereich privater Lebensgestaltung 303 Kognitionspsychologie 46

Konfrontationsschutz 183–189, 242, 253, 280

kumulative Eingriffswirkung *siehe* additiver Grundrechtseingriff

Law and Economics siehe ökonomische Analyse des Rechts Leitbild 137, 302 Lenkungssteuer 183, 217, 220 Lenkungswirkung 208, 217 f.

Mandated Choice 122, 128 ff., 279 f., 326 Manipulation 141, 216, 222, 224 ff., 237, 240, 252, 257, 328 f. Menschenbild des Grundgesetzes 44 Menschenwürde 152 f., 172, 192 ff. Mindestintensität siehe Bagatellgrenze

negative Informationsfreiheit 184 f., 187, 253, 258, 286

Neutralitätsgebote 305 ff.

Normalzustand 272–277

Normenklarheit 295–299 Normenwahrheit 295–299

Nudge Unit 1, 65, 142

Nudging 1 ff., 38 ff., 84 ff., 107

- Begriff 84-88
- gemeinwohlorientiertes 97 ff., 107
- individualisiertes 108
- informationelles 109, 256
- mittelbares 107, 115
- normakzessorisches/normflankierendes 108
- normersetzendes 108
- paternalistisches 97 ff., 107
- soziales 115, 264
- Typ 1/Typ 2 97, 230

Objektformel 152

öffentlich-rechtlicher Vertrag 283

Ökonomik 20, 39 f., 42, 44

- experimentelle 46

ökonomische Analyse des Rechts 42, 46 Opt-out-Regeln siehe Standardvorgaben Optimism Bias 49

Ordnungsrecht 26–29

Organspende 115, 118 f., 129, 139, 188, 190, 265–274, 276, 280, 318, 350

Overconfidence Bias 49

Paternalismus 67 f., 70–74, 76–84, 307–317, 332–340, 342–346, 348 f.

- Begriff 68
- gemischter 82, 343
- liberaler 3, 80, 97 ff., 139, 228, 307, 333
- weicher 70, 336

Persönlichkeitsrecht, allgemeines 250–253 Präferenzen 33, 40 f., 46, 50, 53, 55, 73 f., 89–96, 162, 165, 215 f., 219, 223 f., 228 f., 231 f., 235, 327, 329, 338 ff.

- konstruktive 90, 177, 204
- langfristige 91, 93, 177, 250

Present Bias 56

Privacy by Default 121

Privatautonomie 281, 311

Prognose 319 f., 331

Register 401

Prompted Choice 128 ff., 279 f., 326 Prospect Theory 47, 50 f., 53, 63

Rationalität 32 f., 37, 40 f., 45 f. - begrenzte 45-55 siehe auch Homo-oeconomicus-Modell Rebiasing siehe Debiasing Recht auf Nichtbefassung 187, 189, 255, 265, 272, 276 f., 286 Recht auf Nichtwissen 186 Recht, in Ruhe gelassen zu werden 186 Rechtsform 133 Rechtssicherheit 295 Rechtswahrheit 295–299, 352 reflektiertes Entscheiden 96 f., 214, 223-227, 230-236, 238-243, 256, 259 ff., 330, 349, 353 f. religiös-weltanschauliche Neutralität 305 Reorganisation von Entscheidungsoptio-

nen 123

Rückschaufehler 48

Sachlichkeit 322 ff.
Salienz 110 f., 256–259
Schutzpflicht 81, 149, 161, 170, 289, 308, 315, 334 ff., 345
Selbstbestimmung 69 f., 158
Selbstbindungshilfen 132, 282 ff., 326
Simpflication 111
Smileys 113
Sozialstaatsprinzip 311, 334, 344 f.
Standardvorgaben 76, 117–120, 122 ff., 129, 188 ff., 255, 265–278, 280, 326, 352
Status quo Bias siehe Tendenz zum Status quo
Steuerlotterie 126

Richtigkeit 294 f., 297 ff., 322 ff.

Steuerung 11 ff., 15–18

- Steuerungsinstrument 11, 13, 24–39, 98

- Steuerungsperspektive 14 f.

- Steuerungswissen 12

Stimmzettel *siehe* Freiheit der Wahl

Suggestion 103, 296 f., 322

Täuschung 223, 237 ff., 257, 261, 264, 296–299
Tendenz zum Status quo 52, 78, 117, 139, 265–279, 281
Transparenz 231–239, 258, 263, 267 f., 270, 297 f., 326, 328, 330, 350, 354 f.

Typisierungsbefugnis 338–341

Urteilsfehler 48

Verbot 26, 85
Verbraucherschutz 137
Verfügbarkeitsheuristik 49, 77, 90, 110, 257
Verhaltensökonomik 20 ff., 45–56, 65 ff., 87, 139 f., 147 f.
Verhaltenswissenschaft *siehe* Verhaltensökonomik verhaltenswissenschaftlich informiertes Handeln 65
Vertrauensschutz 295
Verzerrung *siehe Bias*Vorbehalt des Gesetzes 288–292, 294
Vorfeldschutz 167

Wahlhilfen 71, 334, 339, 341

Warnungen, grafische 111

Wesentlichkeitstheorie 291

Wissensdefizit 74

Widerrufsrecht 131, 280 f.
Widerspruchslösung 118, 188, 190, 271 f., 276, 351
Willensbildung 29, 89, 145, 165–168, 170, 172 f., 179 f., 182, 193, 203, 207 f., 213, 215 ff.
Willensbildungsvorgang 179
Willensbildungsvorgang 179
Willensentschließungsfreiheit 165 ff., 175, 177, 182, 193, 210, 214, 220, 242, 246 f., 250, 255, 265, 352
Willenskraft, begrenzte 55 f.
Wirkungslogik 38, 85, 87 f., 98, 102

Zurechnung 247–250 Zwangsvergleichbarkeit 215 f., 218, 220 f. Zwei-Prozesse-Modell 57 ff.